

Antrag auf Zusicherung zur Übernahme der neuen Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Umzug) gemäß § 22 Abs. 4 SGB II - Umzug in den Zuständigkeitsbereich des Jobcenter Burgenlandkreis

	Eingangsstempel
---	-----------------

1. Persönliche Daten der Antragstellerin/des Antragstellers

Nummer der Bedarfsgemeinschaft/Aktenzeichen

Anrede Vorname

Familienname Geburtsdatum

Straße, Hausnummer (aktuelle Anschrift)

Postleitzahl Wohnort

2. Antrag

Ich beantrage, die Übernahme der neuen Bedarfe für Unterkunft und Heizung zuzusichern.

Datum des Umzuges:

Um die Angemessenheit des Wohnraums beurteilen zu können, sind Angaben zu den im Haushalt lebenden Personen erforderlich.

Wie viel Personen gehören zur Ihrer Bedarfsgemeinschaft? Person/en
(nicht dauernd getrennt lebende/r Ehepartner/in oder Lebenspartner/in, Kinder unter 25 Jahre)

Werden in Ihrem Haushalt auch Personen einziehen, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft, jedoch zur **Haushaltsgemeinschaft** gehören (z..B. verwandte oder verschwägerte Personen wie zum Großeltern, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten und Geschwister über 25 Jahre)? ja nein

Wenn ja, wie viele Personen sind das? Person/en

Nur auszufüllen, wenn der Antragsteller das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

Leben Sie noch im Haushalt der Eltern? ja nein

Gründe für dem Umzug: (sofern erforderlich, fügen Sie bitte auf einem gesondertes Blatt weiter zu den Gründen aus)

Unabhängig vom Antrag auf Zusicherung zur Übernahme der neuen Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Umzug) gemäß § 22 Abs. 4 SGB II haben Sie die Möglichkeit einen Antrag auf Zusicherung der Übernahme der Mietkaution in Form eines Darlehens, gemäß § 22 Abs. 6 SGB II, zu stellen.

Soweit Sie diese Leistungen begehren, füllen Sie bitte das Formular „Antrag auf Zusicherung zur Übernahme der Mietkaution“ vollständig aus und reichen dies beim Jobcenter BLK ein. Die Formulare erhalten Sie im Jobcenter vor Ort oder unter www.jobcenter-blk.de.

Die Hinweise zum Antrag auf Zusicherung zur Übernahme der neuen Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Umzug) gemäß § 22 Abs. 4 SGB II (Seite 3 bis 4) habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen. Diese Hinweise sind für Ihre Unterlagen und müssen mit dem Antrag nicht wieder beim Jobcenter eingereicht werden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

Hinweise zum Antrag auf Zusicherung zur Übernahme der neuen Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Umzug) gemäß § 22 Abs. 4 SGB II - Umzug in den Zuständigkeitsbereich des Jobcenter Burgenlandkreis

Nach § 22 Abs. 4 des Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) soll die Leistungsberechtigte Person vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft die Zusicherung des für die neue Unterkunft zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind. Zur Prüfung der Zusicherungsfähigkeit hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige vor Abschluss eines Mietvertrages mindestens ein Mietangebot vorzulegen.

Zieht die Bedarfsgemeinschaft ohne die erforderliche Zusicherung in eine neue Unterkunft, ist das Jobcenter Burgenlandkreis ab dem Zeitpunkt des Umzuges nur zur Übernahme der maximal angemessenen Unterkunfts-kosten verpflichtet.

Erforderlichkeit eines Umzuges bei unter-25-Jährigen

Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn das Jobcenter Burgenlandkreis dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat.

Gemäß § 20 Abs. 5 SGB II erhalten Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zusicherung umziehen, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 80 % des Regelbedarfs und haben keinen Anspruch auf die Übernahme der Unterkunfts- und Heizkosten – auch nicht in angemessener Höhe.

Damit die Zusicherung erteilt werden kann, hat der Unter-25-Jährige vor Abschluss eines Mietvertrages mindestens ein Mietangebot vorzulegen und die Gründe für den beabsichtigten Umzug ausführlich dazulegen.

Angemessenheit

Nach der Verwaltungsrichtlinie zur Feststellung der Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II im Burgenlandkreis in der derzeit gültigen Fassung gelten folgende Bemessungskriterien:

a) Anzahl der Personen

Anzahl der Personen in der Bedarfsgemeinschaft

(nicht dauernd getrennt lebende/r Ehepartner/in oder Lebenspartner/in, Kinder unter 25 Jahre)

Anzahl der Personen in der Haushaltsgemeinschaft

(z..B. verwandte oder verschwägerte Personen wie zum Großeltern, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten und Geschwister über 25 Jahre)

b) Vergleichsraum

	Vergleichsraum	zugehörige Gemeinden
I	Umland Naumburg (Saale)	Verbandsgemeinde an der Finne
		Verbandsgemeinde Unstruttal
		Verbandsgemeinde Wethautal
II	Umland Weißenfels	Stadt Hohenmölsen
		Stadt Lützen
		Stadt Teuchern
III	Zeititz mit Umland	Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer-Forst
		Verbandsgemeinde Elsteraue
		Stadt Zeititz
IV	Naumburg (Saale)	Stadt Naumburg (Saale)
V	Weißenfels	Stadt Weißenfels

c) Maximale Bruttokaltmiete (Grundmiete + Nebenkosten)

Anzahl der Personen in der BG	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jede weitere
Vergleichsraum						
	Preis in Euro					
I	280,50	328,80	401,80	474,40	496,80	+ 55,20
II	315,50	344,40	420,70	465,60	507,60	+ 63,40
III	295,50	346,20	415,10	476,80	498,60	+ 55,40
IV	349,00	384,00	453,60	508,00	531,90	+ 59,10
V	318,00	370,80	440,30	488,80	534,60	+ 59,40

d) Heizkosten

Maßgeblich für die Heizkosten ist der aktuelle bundesweite Heizspiegel.

Um den Angemessenheitswert ermitteln zu können, sind Angaben zur Gesamtgebäudefläche und zum Heizmittel erforderlich.

Die Gesamtgebäudefläche beträgt m². Das Heizmittel ist

	Gebäudefläche in Quadratmeter	1 Person	2 Personen	3 Personen	jede weitere
		Angemessener <u>jährlicher</u> Verbrauch in kwh			
Heizöl	100-250	11.400	13.680	15.960	+ 2.280
	251-500	11.150	13.380	15.610	+ 2.230
	501-1000	10.900	13.080	15.260	+ 2.180
	über 1000	10.750	12.900	15.050	+ 2.150
Erdgas	100-250	11.400	13.680	15.960	+ 2.280
	251-500	10.850	13.020	15.190	+ 2.170
	501-1000	10.300	12.360	14.420	+ 2.060
	über 1000	9.950	11.940	13.930	+ 1.990
Fernwärme	100-250	10.100	12.120	14.140	+ 2.020
	251-500	9.800	11.760	13.720	+ 1.960
	501-1000	9.550	11.460	13.370	+ 1.910
	über 1000	9.350	11.220	13.090	+ 1.870
Wärmepumpe	100-250	4.500	5.400	6.300	+ 900
	251-500	4.400	5.280	6.160	+ 880
	501-1000	4.300	5.160	6.020	+ 860
	über 1000	4.250	5.100	5.950	+ 850
Holzpellet	100-250	10.350	12.420	14.490	+ 2.070
	251-500	9.850	11.820	13.790	+ 1.970

Weitere Hinweise

Bei einem etwaigen Umzug sind die Kündigungsfristen für die alte Wohnung zu beachten. Sollten auf Grund eines Wohnungswechsels für zwei Wohnungen Unterkunftskosten anfallen, sind diese durch den Unterzeichner selbst zu tragen, da durch das Jobcenter Burgenlandkreis nur einmal Kosten für eine Unterkunft als Bedarf anerkannt werden können.

Für Mietschulden, die auf Grund der Nichtbeachtung der Kündigungsfristen entstehen, erfolgt keine Übernahme durch den Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Anlage zum Antrag auf Zusicherung zur Übernahme der neuen Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Umzug) gemäß § 22 Abs. 4 SGB II (vom zukünftigen Vermieter auszufüllen)

	Eingangsstempel
---	-----------------

1. Persönliche Daten der Antragstellerin/des Antragstellers

Nummer der Bedarfsgemeinschaft/Aktenzeichen

Anrede Vorname

Familiename Geburtsdatum

2. Angaben zum Mietobjekt

genaue Anschrift des Mietobjektes:

Gebäudenutzfläche: m²

Wohnfläche der Wohnung m²

wesentlicher Energieträger für Heizung und Warmwasser: m²

(z. B. Heizöl, Erdgas, Fernwärme, Nachtstrom, Steinkohle, Braunkohle, Holz)

Grundmiete: Euro

Nebenkosten Euro

Heizkosten Euro

Angaben zum Energieausweis:

Registriernummer des Energieausweises

Energieverbrauchskennwert (Endenergiebedarf dieses Gebäudes) kWh/(m²*a)

Energieausweis nicht vorhanden, weil: Baudenkmal Gebäudenutzfläche unter 50 m²

Wenn kein Energieausweis vorhanden ist:

Welcher prognostizierter jährliche Verbrauchswert liegt der Abschlagskalkulation für die Wohneinheit zu Grunde?

Wie erfolgt die Warmwasseraufbereitung? zentral dezentral

Höhe Mietkaution bzw. Genossenschaftsanteile: Euro

Ratenzahlung über § 551 Abs. 2 BGB hinaus möglich? ja nein

Wenn ja, Anzahl der Raten Raten

Ort, Datum

Unterschrift des Vermieters